

Hinterbliebenenrente / Sterbegeld

Das Versorgungswerk gewährt beim Tode eines Mitgliedes ab Folgemonat nach Eintritt des Todesfalles Hinterbliebenenrente gem. § 21 ff. der Satzung. Bei verspäteter Antragstellung wird die Rente maximal für 12 Monate rückwirkend geleistet.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte (§ 24 Abs. 1 der Satzung), die Waisenrente beträgt 20 % und die Halbwaisenrente 10 % dieser Rente (§ 24 Abs. 3 der Satzung).

Waisenrente wird grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Bei Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ein aktueller Ausbildungsnachweis ist jährlich vorzulegen.

Zusätzlich gewährt das Versorgungswerk auf Antrag ein Sterbegeld.

Bei Informationsbedarf oder Hilfestellung bei der Beantragung stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 040-325098 72 zur Verfügung.

Folgende Unterlagen müssen bei der Beantragung einer Hinterbliebenenrente / eines Sterbegeldes vorgelegt werden:

- Sterbeurkunde
- Heiratsurkunde (bei Witwen-/Witwerrente)
- Geburtsurkunde der Kinder (bei Waisenrente)
- Bankverbindung (BIC/IBAN)
- Info zur Krankenkasse mit Versicherungsnummer und Anschrift
- Steuer-Identifikationsnummer
- Sozialversicherungsnummer des Rentenberechtigten
- Bei Waisen, die über 18 Jahre alt sind:
Schulbescheinigung/Ausbildungsnachweis/Studienbescheinigung
- Nachweis des Beerdigungsinstituts über die Bestattungskosten (bei Sterbegeld)